

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00070

vom 6. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00070

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00070 du 6 février 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00070 del 6 febbraio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Es ist zunächst zu prüfen, wie es sich mit den Erlassvoraussetzungen für die Rückforderung von Fr. 23'720.-- verhält.

In den bei den Akten liegenden Berechnungsblättern vom 13. Dezember 2007, 1. Januar und 6. Mai 2008 sowie 1. Januar 2009 über den Anspruch ab 1. September 2007 (Urk. 23/50/9-10; Urk. 23/50/4-5; Urk. 23/49/4-5; Urk. 23/47/14-15; Urk. 23/47/9-10; Urk. 23/47/4-5; Urk. 23/45/4-5) ist unter der Rubrik «andere Renten und Pensionen aller Art, Total pro Jahr» bei beiden Versicherten ein Betrag von Fr. 622.-- aufgeführt. Anlässlich der am 5. März 2009 eingeleiteten periodischen Überprüfung (Urk. 23/43) gaben die Versicherten im entsprechenden Formular an, der Ehemann beziehe eine Rente der beruflichen Vorsorge (Urk. 23/40 Ziff. 7/3) und legten eine Kopie der Steuerbescheinigung für das Jahr 2008 bei (Urk. 23/42). Daraus geht hervor, dass im Jahr 2008 eine Pensionskassenrente von total Fr. 15'384.-- ausbezahlt wurde. Aufgrund der getrennten Berechnung wäre somit bei jedem der Eheleute ein jährlicher Betrag von Fr. 7'692.-- (Fr. 15'384.-- : 2) anzurechnen gewesen; bei den erfassten Beträgen von Fr. 622.-- handelte es sich offenkundig um das monatliche Betreffnis. Dass die Pensionskassenrente bereits 2007 ausbezahlt wurde (damals im Betrag von Fr. 1'244.-- pro Monat, Urk. 23/31/4) ist unbestritten.

3.2 Über die Umstände, wie und weshalb ein Monats- statt ein Jahresbetrag der Pensionskassenrente in die Berechnung einbezogen wurde, lässt sich den Akten nur wenig entnehmen. Die Beschwerdegegnerin hat keine Unterlagen über die erstmalige Anmeldung eingereicht, aus denen ersichtlich werden könnte, weshalb ein monatlicher Betrag eingesetzt wurde. Insbesondere finden sich keine Unterlagen, die eine Falschangabe seitens der Beschwerdeführenden oder ihres Vertreters der pro Senectute (vgl. Urk. 23/50/1) belegen würden. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdegegnerin den korrekt gemeldeten Jahresbetrag falsch erfasste oder einen ebenfalls grundsätzlich korrekt gemeldeten monatlichen Betrag - aus dem die Beschwerdegegnerin den Jahresbetrag hätte errechnen können - ohne Umrechnung erfasste. Dies erscheint insbesondere angesichts der Begründung der Verfügung vom 22. Dezember 2009, womit das Erlassgesuch abgewiesen wurde, als naheliegend (Urk. 23/14): Darin machte die Beschwerdegegnerin geltend, dass die Beschwerdeführenden beziehungsweise ihr Vertreter der pro Senectute die ihnen zugestellten Berechnungsblätter hätten kontrollieren und dabei erkennen müssen, dass die Beschwerdegegnerin die Pensionskassenleistungen fälschlicherweise im monatlichen Betrag erfasst hatte.

Eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG liegt gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Art. 5 Abs. 4 ATSV die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Für die Berechnung der anerkannten Ausgaben (und des allenfalls hinzuzurechnenden Vermögensgegensteils) gelten die Regeln gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 ATSV. Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt vorliegen, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 ATSV). Dies ist vorliegend das Jahr 2009.

5.2 Für die Beurteilung der grossen Härte werden pauschalierte Ansätze herangezogen, wie sie für die Berechnung von Ergänzungsleistungen gelten. Dabei werden die anrechenbaren jährlichen Ausgaben erhöht um einen Betrag für persönlliche Ausgaben bei im Heim lebenden Personen von Fr. 4'800.-- (Art. 5 Abs. 2 lit. b ATSV) sowie um einen Betrag für Ehepaare von Fr. 12'000.-- (Art. 5 Abs. 4 lit. b ATSV). Gestützt auf die Berechnungsbätter der Beschwerdegegnerin für den Anspruch ab 1. August 2009, wonach X. jährliche Ausgaben von Fr. 112'432.-- und jährliche Einnahmen von Fr. 69'176.-- hatte, und bei seiner Ehefrau jährliche Ausgaben von Fr. 35'328.-- jährlichen Einnahmen von Fr. 32'406.-- gegenüberstanden (Urk. 23/18/4-5), ist die grosse Härte auch ohne Einbezug der zusätzlichen Ausgabenpauschalen gemäss Art. 5 ATSV zu bejahen.

6. Für die Beurteilung der grossen Härte

6.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 18. Juni 2010 betreffend Erlass der Rückforderung von Fr. 1'705.-- (Urk. 2/2) nicht als rechtens erweist. Dies führt zur Aufhebung dieses Einsprachenscheides und Gutheissung der Beschwerde in diesem Punkt.

Nicht zu beanstanden ist hingegen der die Rückforderung von Fr. 23'720.-- betreffende Einspracheentscheid vom 18. Juni 2010 (Urk. 2/1), was zur Abweisung der Beschwerde in diesem Punkt führt.

6.2 Liegt keine anwaltschaftliche Vertretung vor, besteht der Anspruch auf eine Parteientschädigung nur, wenn die Vertretung für das in Frage stehende Rechtsgebiet besonders qualifiziert ist und wenn nicht anzunehmen ist, dass sie kostenlos erfolgt (BGE 108 V 270 E. 2; ZAK 1991 S. 421 E. 2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, weshalb den Beschwerdeführenden keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist.

Das Gericht erkennt:

1.a) In Gutheissung der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 18. Juni 2010 betreffend Nichterlass der Rückforderung von Fr. 1'705.-- wird dieser aufgehoben, und es wird festgestellt, dass den Beschwerdeführenden die Rückerstattung der im Jahr 2009 zuviel ausbezahlten Zusatzleistungen in Höhe von Fr. 1'705.-- erlassen wird.

b) Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 18. Juni 2010 betreffend Nichterlass der Rückforderung von Fr. 23'720.-- wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Den Beschwerdeführenden wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Z. ____

- A. ____

- B. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.